



Sehr geehrte Kunden des BAUER Konzerns,

wir freuen uns, dass Sie sich für ein Bauer-Produkt entschieden haben.

Nationale und internationale Transportvorschriften regeln Verantwortlichkeiten und Haftungen im Schadensfall. Um Ihnen und uns eine reibungslose Abholung zu garantieren, weisen wir Sie auf die wichtigsten einzuhaltenden Regelungen für Selbstabholer in unseren Werken hin.

Nur durch Einhaltung der im nachfolgenden genannten Punkte ist eine sichere und reibungslose Verladung in unseren Werken möglich.

Wir bitten hierfür um Ihr Verständnis.

Meldung der Versandbereitschaft durch Bauer

- Sobald die Ware abholbereit ist, erhalten Sie von der Versandabteilung eine E-Mail mit den Versanddokumenten und der Abholvollmacht.
- Bitte klären Sie den Abholtermin der Ware mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter der Auftragsabwicklung / Vertriebsabteilung ab.
- Bitte senden Sie die ausgefüllte Abholvollmacht an folgende E-Mail: logistics@bauer.de. Ohne ausgefüllter Abholvollmacht erfolgt keine Herausgabe der Ware.

Abholadressen

- Werk Schrobenhausen: 86529 Schrobenhausen, Bürgermeister-Götz-Straße 32 - 36
- Werk Aresing: 86561 Aresing, Sonnenhamerstraße 55
- Werk Edelshausen: 86529 Edelshausen, In der Scherau 1

Ladezeiten

- Die Ladezeiten in o. g. Werken für Geräte und Ausrüstung sind:
 - Montag bis Donnerstag zwischen 07:00 - 15:00 Uhr,
 - Freitag von 07:00 - 12:00 Uhr.
- An deutschen/bayerischen Feiertagen können keine Waren abgeholt werden.
- Einlasszeiten in die Werke sind frühestens 7 Uhr.
- Der Abholzeitpunkt muss Bauer mindestens 2 Werktage vorher bekannt sein. Das angemeldete Abholzeitfenster ist durch den Frachtführer mit max. +/- 2 Stunden einzuhalten. Bei unangemeldetem oder verspätetem Eintreffen des Frachtführers können wir die Beladung am gleichen Werktag nicht garantieren.

Selbstabholung Luftfracht

- Aufgrund europäischer (VO(EU) Nr. 185/2010) und nationaler (LuftSiG vom 11.01.2005) Luftfrachtsicherheitsbestimmungen können wir Luftfrachten an Selbstabholer nur mit dem Status UNSICHER übergeben. Dies kann bei Ihnen zu Verzögerungen und Mehrkosten bei der Abwicklung der Luftfracht führen.



Abholvollmachten

- Die Auslieferung bzw. Übergabe der Ware an den abholenden Spediteur erfolgt nur, wenn eine vom Warenempfänger vollständig ausgefüllte und gegengezeichnete Abholvollmacht spätestens zum Zeitpunkt der Abholung vorliegt.
- Bei Abholung der Ware wird eine Kopie eines Ausweisdokumentes vom Abholer benötigt. Ohne Kopie wird keine Ware ausgegeben.

Technische Ausrüstung der Fahrzeuge

- Die Fahrzeuge müssen sich in einem einwandfreien technischen Zustand befinden, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und die erforderlichen technischen Vorrichtungen zum Transport vorweisen (z. B. ausreichende Anzahl an Zurrpunkten, Steckungen, zul. Achslasten, ...).
- Genehmigungspflichtige Fahrzeuge, also Fahrzeuge mit Ausmaßen die größer sind als 16,5 m Länge, 2,55 m Breite und 4,0 m Höhe bzw. ein Gesamtgewicht von 41,8 t inklusive Ladung überschreiten, sind verpflichtet, nach § 29 StVO Abs. 3, § 46 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 sowie § 70 StVZO eine Ausnahmegenehmigung einzuholen.
- Bei Fahrzeuggesamtgewichten größer 100 t ist zus. eine Abnahme durch den TÜV in Bayern vor Fahrtantritt erforderlich und durch den Selbstabholer vorzeitig und eigenständig anzumelden.
- Bauer ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen als Verlader verpflichtet, die erforderlichen Großraum- und Schwertransportgenehmigungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit vor Verladebeginn zu überprüfen. Ohne gültige Genehmigung erfolgt keine Beladung.
- Die Ladung ist durch den Fahrzeugführer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu laden und zu sichern und wenn erforderlich nach Anweisung durch Bauer Verladepersonal nachzubessern. Fahrzeuge mit ungenügend gesicherter Ladung dürfen die Werke nicht verlassen.
- Die Ladung ist so zu verstauen, dass diese unter normalen Bedingungen weder beschädigt werden kann, noch Gefahr für Dritte von der Ladung ausgeht. Im Besonderen ist darauf zu achten, dass die Ladung weder verrutschen, verrollen, umfallen, herabfallen oder ein Umschlagen des gesamten Fahrzeuges verursachen kann.
- Es sind die notwendigen Verzurrmaterialien in technisch einwandfreiem Zustand und in ausreichender Menge durch den Fahrzeugführer mitzuführen, insbesondere
 - Antirutschmatten,
 - Verzurrgurte,
 - Kettenzüge,
 - Kantenschutz.
- Bei Stellung von ungeeigneten Fahrzeugen, fehlenden Zurrmitteln oder Genehmigungen ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen Bauer gezwungen, die Beladung der Fahrzeuge zu unterlassen.

Merkblatt

für Selbstabholer von Waren in unseren Werken Aresing, Schrobenhausen und Edelshausen

Seite 3/3



Verhaltensregeln auf dem Werksgelände des BAUER Konzerns

- Der Fahrer hat sich beim Pförtner an- und abzumelden.
- Fahrzeuge sind nur auf den ihnen zugewiesenen Stellflächen abzustellen.
- Dem Fahrzeugführer ist es nicht gestattet, sich im Werksgelände frei zu bewegen. Er hat sich ausschließlich im/am Fahrzeug aufzuhalten.
- Gebots-, Verbots- und Warnschilder sind einzuhalten.
- Auf dem Werksgelände gilt die StVO!
- Für Besucher gilt im gesamten Gelände Helmtragepflicht!
- Während der Be- und Entladetätigkeit hat der Fahrzeugführer zudem Sicherheitsschuhe zu tragen. Dies dient der eigenen Sicherheit.
- Nicht gestattet in unseren Werken sind:
 - der Konsum von Alkohol und Drogen,
 - das Übernachten,
 - die Müllentsorgung sowie Säuberungen an Fahrzeugen.
- Der Fahrer hat sich beim Betreten und Verlassen des Betriebsgeländes den zur Wahrung von Ordnung und Sicherheit erforderlichen Kontrollen zu unterziehen.
- Den Weisungen des Bauer-Personals ist jederzeit Folge zu leisten.



Bitte beachten Sie die oben genannten Punkte, um eine sichere, schnelle und reibungslose Beladung sicherzustellen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Auftraggeber bzw. an den zuständigen Mitarbeiter der BAUER Gruppe.

Das Merkblatt finden Sie auch im Internet unter: [Merkblatt für Selbstabholer](#).